

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6a970659-5fb4-3523-a95b-6578b67a39f6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 29 ArbGG - Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) <sup>1</sup>Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. <sup>3</sup>Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. <sup>2</sup>Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen ([§ 15](#)) Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

